



Brüssel, den 26. März 2018  
(OR. en)

7377/18

FIN 250  
CADREFIN 19  
FC 10  
FSTR 10  
REGIO 13

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) - Zeit für eine bessere Ausrichtung"

- Annahme

1. Am 13. Januar 2018 wurde der Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) - Zeit für eine bessere Ausrichtung" im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>1</sup> veröffentlicht.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>2</sup> hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 7. Februar 2018 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

<sup>1</sup> ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 17.

<sup>2</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 20. Februar und am 6. und 19. März 2018 geprüft. Alle Delegationen haben sich am 23. März 2018 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung mit dem beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates einverstanden erklärt.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2018 des Europäischen Rechnungshofs**

**"Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen (JASPERS) - Zeit für eine bessere Ausrichtung"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Antworten der Kommission;
2. WÜRDIGT die Rolle von JASPERS, die darin besteht, den Mitgliedstaaten technische Hilfe zu bieten und sie zu unterstützen, damit sie die Vorteile der EU-Kohäsionspolitik voll ausschöpfen können;
3. NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, der insbesondere darauf hingewiesen hat, dass
  - a) die Hauptziele, Aufgaben und Zuständigkeiten von JASPERS nicht genau genug festgelegt worden seien;
  - b) JASPERS zu einer rascheren Genehmigung von Projekten beigetragen und sich insgesamt positiv auf die Qualität der Projekte ausgewirkt, jedoch keinen erkennbaren Einfluss auf die Mittelausschöpfung gehabt habe;
  - c) im Rahmen von JASPERS Anstrengungen unternommen worden seien, um die Verwaltungskapazitäten zu verbessern, er aber keine Nachweise für eine tatsächlich eingetretene Verbesserung der Verwaltungskapazitäten habe finden können;
  - d) es Schwachstellen bei der Planung, der Überwachung und Evaluierung der JASPERS-Tätigkeiten gebe;
4. VERWEIST AUF den Mehrwert von JASPERS und seinen Einfluss auf die Phase der Projektvorbereitung sowie die horizontale Unterstützung, die politische Entscheidungsträger im Rahmen dieser Initiative erhalten haben, und BEGRÜSST die Kosteneinsparungen, die durch die Einbeziehung von JASPERS in die Projektentwicklung erzielt wurden, sowie die Feststellung, dass die von JASPERS unterstützten Projekte weniger fehleranfällig gewesen seien als nicht unterstützte Projekte;

5. NIMMT MIT GENUGTUUNG KENNTNIS VON der Feststellung, dass sich die Initiative positiv auf die Entwicklung und Qualität der von der EU kofinanzierten Projekte in den Mitgliedstaaten ausgewirkt habe, die in erheblichem Maße von der Unterstützung durch JASPERS profitiert hätten; IST jedoch DER ANSICHT, dass die Initiative unter Umständen in Teilen künftig besser ausgerichtet werden muss;
6. HEBT HERVOR, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs teilweise oder ganz akzeptiert hat, und BEGRÜSST, dass sie bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen und insbesondere die Verfahren der Unabhängigen Qualitätsüberprüfung (Independent Quality Review, IQR) verbessert und die Risiken einer mangelnden Unparteilichkeit im Zusammenhang mit Beratungsfunktionen von JASPERS begrenzt hat;
7. BETONT, dass die EIB eingebunden werden muss, damit die Empfehlungen des Rechnungshofs erfolgreich umgesetzt werden können, und RUFT die EIB AUF, an künftigen Prüfungen in vollem Umfang mitzuwirken;
8. FORDERT infolgedessen unbeschadet der Ergebnisse der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU die Kommission AUF,
  - a) ihre Aufgabe, JASPERS zu koordinieren und zu kontrollieren, stärker wahrzunehmen und gleichzeitig die Aufgaben und Zuständigkeiten der Hauptakteure klarer zu definieren, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verstärken;
  - b) ihre allgemeine strategische Planung der JASPERS-Tätigkeit auf der Grundlage des speziellen Bedarfs der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Zielen der EU-Kohäsionspolitik anzupassen;
  - c) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Unabhängigkeit der IQR-Verfahren von den Beratungsfunktionen von JASPERS auf Dauer sicherzustellen;
  - d) umfassende Systeme zur Überwachung und Evaluierung der Tätigkeiten und Ziele von JASPERS einzuführen;
  - e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrichtung, Effizienz und Wirksamkeit von JASPERS zu optimieren, und dabei sicherzustellen, dass die Kosten von JASPERS angemessen sind, den tatsächlich angefallenen Kosten entsprechen und mit den Outputs und Ergebnissen abgeglichen werden;

- f) zu untersuchen, inwieweit die JASPERS-Unterstützung entsprechend dem speziellen Bedarf der Mitgliedstaaten in anderen thematischen Bereichen oder Sektoren eingesetzt werden kann, dabei jedoch den Schwerpunkt weiterhin auf groß angelegte Projekte zu legen;
  - g) Mechanismen zu prüfen, mit denen der Wissenstransfer von JASPERS zu den betreffenden nationalen und regionalen Verwaltungen verstärkt werden kann, um somit zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen beizutragen.
-